

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 008/2018

Allgemeinverfügung

Nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn und Stadtteil Niederhöchstadt an folgenden Sonntagen freigegeben:

Sonntag, den 13.05.2018 in der Zeit von 13:00 – 19:00 Uhr

Sonntag, den 05.08.2018 in der Zeit von 13:00 – 19:00 Uhr

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Folgende Veranstaltungen werden festgelegt:

Eschenfest am 13.05.2018

Niederhöchstädter Markt am 05.08.2018

Die Vorschriften des § 9 des HLöG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 HLöG wird die Freigabeentscheidung öffentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

gez.

(Geiger)
Bürgermeister